

**Allgemeine Versicherungsbedingungen 311.59  
Schäden an Unterkünten 08-06**

Gliederung der Bedingungen nach Artikeln

- 1 Begriffsbestimmungen
- 2 Gültigkeitsdauer
- 3 Prämie
- 4 Geltungsbereich der Versicherung
- 5 Allgemeine Ausschlüsse
- 6 Allgemeine Obliegenheiten
- 7 Schadensregulierung
- 8 Rückforderung nicht versicherter Leistungen
- 9 Doppelversicherung
- 10 Leistungsberechtigter
- 11 Verjährungsfrist für Leistungsansprüche
- 12 Adresse
- 13 Beschwerderegulierung
- 14 Registrierung personenbezogener Daten
- 15 Deckung von Schäden an Unterkünten

Klausel zur Deckung des Terrorismusrisikos

**1 Begriffsdefinition**

In dem Versicherungsschein und den Bedingungen gelten folgende Definitionen:

- 1.1 **Europeseche:** *Europeesche Verzekering Maatschappij N.V.*
- 1.2 **Versicherte Person:** die im Versicherungsschein genannte Person.  
Personen, denen die *Europeesche* mitgeteilt hat, dass sie nicht mehr zur Annahme eines Versicherungsverhältnisses mit ihnen bereit ist, werden nicht als versicherte Person bezeichnet.
- 1.3 **Unterkunft:** Wohnung/Raum, wo man als Gast vorübergehend wohnt.
- 1.4 **Prämie:** Beitrag, Kosten und Versicherungssteuer
- 1.5 **Leistung:** Schadensersatz

**2 Gültigkeitsdauer**

- 2.1 Die Versicherung ist innerhalb der im Versicherungsschein angegebenen Frist gültig. Die Versicherung hat keine Gültigkeit für den Fall, dass nicht die gesamte Aufenthaltsdauer versichert ist.
- 2.2 Innerhalb der Gültigkeitsdauer der Versicherung gilt, dass der Versicherungsschutz beginnt, sobald die versicherte Person zu Beginn der vereinbarten Mietzeit in die Unterkunft (darunter auch ein Hotelzimmer oder ein Boot) einzieht und/oder ihr Gepäck dort unterbringt, und endet, sobald die versicherte Person zum Ende der Mietzeit die Unterkunft verlässt und/oder ihr Gepäck dort herausnimmt.
- 2.3 Wird der im Versicherungsschein genannte Ablauftermin unvorhergesehen und ohne Absicht der versicherten Person überschritten, bleibt die Versicherung bis zur erst möglichen Rückkehr an den Wohnsitz wirksam.
- 2.4 Eine andere als die in 2.3 gemeinte Verlängerung der Versicherung gilt als eine neue Versicherung.

**3 Prämie**

**3.1 Zahlung**

Die versicherte Person ist verpflichtet, vor Beginn der Versicherung den Beitrag zu zahlen.

**3.2 Rückerstattung**

Mit Beginn des Versicherungsschutzes erlischt der Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

**4 Geltungsbereich der Versicherung**

Die Versicherung gilt weltweit.

**5 Allgemeine Ausschlüsse**

- 5.1 Weder Zahlung noch Hilfe wird geleistet für Schäden,
  - 5.1.1 wenn die versicherte Person oder der Betroffene falsche Angaben macht und/oder den Sachverhalt falsch darstellt. In dem Fall erlischt der gesamte Schadensersatzanspruch, auch in Bezug auf Teile der Forderung, zu denen keine falschen Angaben gemacht wurden und/oder der Sachverhalt nicht falsch dargestellt wurde.
  - 5.1.2 wenn die versicherte Person oder der Betroffene mit der Erfüllung einer ihr/ihm obliegenden Verbindlichkeit aus dieser Versicherung säumig ist.
  - 5.1.3 die (un-)mittelbar in Zusammenhang stehen mit:
    - Übergriffen wie zum Beispiel einem bewaffneten Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, inneren Unruhen, Aufruhr und Meuterei. Diese sechs Übergriffsformen sind Bestandteil des Textes, der vom Verband der Versicherer am 2. November 1981 in der Geschäftsstelle der *Arrondissementsrechtbank* Den Haag hinterlegt worden ist.
    - einer Kernreaktion, die sich hier versteht als jede Kernreaktion, bei der sich Energie freisetzt.
    - Beschlagnahme und Konfiskation
    - der willentlichen und wissentlichen Teilnahme an einer Kaperung, an Entführungen, an einem Streik oder Terrorakt.
  - 5.1.4 entstanden oder ermöglicht durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder den Willen der versicherten Person beziehungsweise des Betroffenen.
  - 5.1.5 die (un-)mittelbar in Zusammenhang stehen mit Selbsttötung durch die versicherte Person oder mit einem entsprechenden Versuch dazu.
  - 5.1.6 bei oder infolge der Teilnahme an einem Verbrechen beziehungsweise bei oder infolge der Begehung eines Verbrechens oder beim Versuch dazu.
  - 5.1.7 entstanden oder ermöglicht durch Alkoholkonsum oder durch Verbrauch von Betäubungs-, Aufputsch- oder ähnlichen Mitteln durch die versicherte Person.
- 5.2 Keine Zahlung wird geleistet für Schäden, die entstanden sind durch Aktivitäten, bei deren Ausübung willentlich und wissentlich ein Verbot oder eine Warnung ignoriert wurde.
- 5.3 Keine Zahlung wird geleistet für Schäden, entstanden durch das Fahren mit der Unterkunft.

**6 Allgemeine Obliegenheiten**

- 6.1 Die versicherte Person oder der Beteiligte ist verpflichtet,
  - 6.1.1 alles nach billigem Ermessen Denkbare zur Verhinderung, Minderung oder Beschränkung von Schäden zu tun.
  - 6.1.2 der *Europeesche* jegliche in zumutbarer Form verlangte Mitarbeit zu leisten und wahrheitsgemäß Informationen zu geben.
  - 6.1.3 die Umstände, die zum Antrag auf Schadensersatz veranlassen, nachzuweisen.
  - 6.1.4 schriftliche Beweise im Original vorzulegen.
  - 6.1.5 am Rückgriff auf Dritte mitzuwirken, gegebenenfalls durch Übertragung von Ansprüchen.
- 6.2 Die versicherte Person und der Betroffene sind verpflichtet, Anträge auf Schadensersatz und/oder Hilfeleistung unter Angabe der Versicherungsdaten und Rechnungen so bald wie möglich, jedoch

spätestens innerhalb eines Monats nach Ende der Gültigkeitsdauer der Versicherung durch Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Schadensanmeldeformulars an die *Europeesche* zu zustellen. Dabei gemachte Mitteilungen dienen auch zur Schadensermittlung und zur Feststellung des Zahlungsanspruchs.

## 7 Schadensregulierung

Der *Europeesche* obliegt es, den Schaden auch mithilfe der von der versicherten Person beigebrachten Daten und Informationen zu regulieren oder eine solche Regulierung zu veranlassen.

## 8 Rückforderung nicht versicherter Dienstleistungen

Die versicherte Person ist verpflichtet, die Rechnungen der *Europeesche* für Dienstleistungen, Kosten und Ähnliches, für die aufgrund dieser Versicherung kein Versicherungsschutz besteht, binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Werden diese Rechnungen nicht beglichen, so kann umgehend ein Inkasso eingeleitet werden. Die damit verbundenen Kosten gehen in vollem Umfang zu Lasten der versicherten Person.

## 9 Doppelversicherung

Wenn bei Nichtbestehen dieser Versicherung eine Leistung aufgrund einer anderen, älteren oder nicht älteren Versicherung, oder aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Regelung geltend gemacht werden könnte, wirkt diese Versicherung erst an letzter Stelle. In dem Fall ist nur der Schaden ersatzfähig, der über den Betrag hinausgeht, den die versicherte Person woanders geltend machen kann.

## 10 Leistungsberechtigter

10.1 Nur die versicherte Person hat einen Leistungsanspruch.

10.2 Zahlung kann an eine einzige versicherte Person erfolgen (sofern nicht andere versicherte Personen vor Zahlung der Leistung bei der *Europeesche* schriftlich einen Einwand vorgebracht haben) oder aber an denjenigen, durch dessen Vermittlung die Versicherung abgeschlossen wurde.

## 11 Verjährungsfrist für Leistungsanspruch

Hat die *Europeesche* in Bezug auf einen Leistungsanspruch einen definitiven Standpunkt schriftlich mitgeteilt, so erlischt jedes Recht gegenüber der *Europeesch* bezüglich des betreffenden Schadenfalles nach Ablauf von 6 Monaten. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung dieser Benachrichtigung durch die *Europeesche*.

## 12 Adresse

Benachrichtigungen durch die *Europeesche* an die versicherte Person erfolgen rechtswirksam an ihre zuletzt bei der *Europeesche* bekannte Adresse oder an die Adresse desjenigen, durch dessen Vermittlung die Versicherung abgeschlossen wurde.

## 13 Beschwerdenregelung

Streitigkeiten und/oder Beschwerden, die sich aus diesem Versicherungsvertrag ergeben, können folgenden Instanzen vorgelegt werden:

- dem Vorstand der *Europeesche Verzekeringen*, Postfach 12920, 1100 AX Amsterdam-ZO

- der *Stichting KiFid (Klachteninstituut Financiële Dienstverlening<sup>1</sup>)*, Postfach 93257, 2509 AG Den Haag
- dem zuständigen Gericht in den Niederlanden nach Wahl der versicherten Person oder des Betroffenen.

Auf diesen Vertrag findet niederländisches Recht Anwendung.

## 14 Registrierung personenbezogener Daten

Bei der Beantragung einer Versicherung oder Finanzdienstleistung werden Angaben zur Person verlangt. Diese werden von der *Europeesche* zum Abschluss und zur Erfüllung von Verträgen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug gegenüber Finanzinstituten, für statistische Analysen sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten verarbeitet. In Zusammenhang mit einer vertretbaren Annahmepolitik kann die *Europeesche* Ihre Daten bei der *Stichting CIS* in Zeist einsehen. In diesem Rahmen können an der *Stichting CIS* Beteiligte auch untereinander Daten austauschen. Ziel ist es, auf diese Weise Risiken zu beherrschen und Betrug Einhalt zu gebieten. Die Datenschutzregelung der *Stichting CIS* findet Anwendung. Siehe [www.stichtingcis.nl](http://www.stichtingcis.nl). Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten findet der Verhaltenskodex „*Verwerking Persoonsgegevens Financiële Instellingen*“<sup>2</sup> Anwendung. Eine Verbraucherbroschüre dieses Verhaltenskodexes können sie bei der *Europeesche* anfordern oder einsehen über die Webseite [www.verzekeraars.nl](http://www.verzekeraars.nl). Den Verhaltenskodex können sie ebenfalls beim *Verbond van Verzekeraars* (Postbus 93450, 2509 AL Den Haag) anfordern. Für Auskunft setzen Sie sich bitte mit Ihrem Versicherungsberater in Verbindung.

## 15 Deckung von Schäden an Unterkünften

15.1 Entschädigung wird geleistet für:

15.1.1 Schäden an Unterkünften, dem Inventar und Spielgeräten, dem Privatschwimmbad im Garten der Unterkunft, die dem Versicherungsnehmer als Miet- oder Nutzungsobjekt überlassen worden sind.

15.1.2 Schaden an einem während des Aufenthalts gemieteten Safe, entstanden durch Verlust des zugehörigen Schlüssels.

15.1.3 Schaden an der Wohnungstür, wenn diese durch den Verlust des Wohnungsschlüssels aufgebrochen werden muss.

15.1.4 das Einbehalten der im Voraus gezahlten Kautions bei einem Schaden am gemieteten Boot.

15.2 Entschädigung wird geleistet, wenn die versicherte Person für den Schaden haftbar ist und dieser mehr als € 25,- beträgt.

15.3 Die Entschädigung beträgt maximal € 2.500,- pro Mietvertrag.

## Klausel zur Deckung des Terrorismusrisikos

Auf diese Versicherung findet das „*Clausuleblad terroristmedekking bij de Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorismeschaden N.V.*“<sup>3</sup> Anwendung.

<sup>1</sup> Beschwerdenstelle Finanzdienstleistung (Anm. Übers.)

<sup>2</sup> Verarbeitung personenbezogener Daten durch Geldinstitute und Versicherer (Anm. Übers.)

<sup>3</sup> Dieses Schriftstück enthält 3 Artikel: Art. 1 Begriffsbestimmungen, Art. 2 Beschränkung des Terrorismusrisikos im Hinblick auf die Zahlungspflicht der Versicherer, Art. 3 Schadensregulierungsprotokoll NHT. (Anm. Übers.)